

SATZUNG

des

BOB- UND SCHLITTENVERBANDS für DEUTSCHLAND e.V.

(BSD)

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Bob- und Schlittenverband für Deutschland e.V. (BSD) ist die Vereinigung der Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland für Bob-, Schlitten- und Skeletonsport.
2. Der BSD ist Nachfolger des am 05.11.1911 gegründeten Deutschen Bobverbandes.
3. Der BSD hat seinen Sitz in Berchtesgaden.
4. Der BSD ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer VR 20047 eingetragen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABE

Zweck des BSD ist es,

- a) den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu fördern,
- b) den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport im In- und Ausland zu vertreten,
- c) den Sportverkehr auf nationaler und internationaler Ebene zu vermitteln,
- d) die Aus- und Fortbildung, insbesondere durch Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, zu unterstützen und zu regeln,
- e) nationale und internationale Sportveranstaltungen auszurichten und die Landesverbände und Vereine mit der Durchführung zu beauftragen,
- f) den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport in der Öffentlichkeit einheitlich zu repräsentieren.

§ 3 TÄTIGKEITSGRUNDSÄTZE UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der BSD ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher Toleranz.

2.
 - a. Der BSD tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel und verbotener Methoden unterbinden. Die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des BSD und für die Ausübung seiner Sportarten.
 - b. Der BSD verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt ihr entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der BSD setzt sich für den Opferschutz ein.
 - c. Der BSD fördert Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt im Sport.
 - d. Der BSD fördert die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter und wirkt darauf hin, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt oder diskriminiert wird.
 - e. Der BSD fördert eine gute Verbandsführung im Sport (Good Governance).
 - f. Der BSD fördert die Inklusion im Sport.
3. Der BSD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verbandsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

1. Der BSD ist zuständig für
 - den Erlass einheitlicher Regeln für die von ihm vertretenen Sportarten sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung,
 - die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden,
 - die Veranstaltung von deutschen und internationalen Meisterschaften und Wettkämpfen sowie die Meldung und Nominierung von Aktiven zu internationalen Veranstaltungen,
 - Grundsatzfragen der Sportorganisation und –förderung im Nachwuchs- und Leistungssport sowie im Breiten- und Freizeitsport,
 - Grundsatzfragen der Öffentlichkeitsarbeit und Mediendarstellung,
 - die Unterstützung und Beratung von Bundesbehörden und bundesweit tätigen Organisationen sowie von ausländischen Behörden und Organisationen in Fragen der vom BSD vertretenen Sportarten,

- die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund und den internationalen Organisationen, die den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport jeweils vertreten, insbesondere durch die Mitgliedschaft in den entsprechenden internationalen Organisationen,
- die Behandlung der mit den vom BSD vertretenen Sportarten zusammenhängenden Grundsatzfragen der Sicherheit und des Umweltschutzes,
- die mit der öffentlichen Präsentation der vom BSD vertretenen Sportarten zusammenhängenden Grundsatzfragen der Werbung, des Sponsoring und des Merchandising sowie der Medien-, insbesondere der Fernseh- und Internetrechte.

Soweit der BSD für Grundsatzfragen zuständig ist, schließt dies nicht generell die Zuständigkeit der Landesverbände aus, erfordert aber von diesen die Einhaltung des Regelwerks des BSD und eine Abstimmung mit ihm vor entsprechendem Tätigwerden.

2. Der BSD regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Er gibt sich insbesondere folgende Ordnungen:

- Ethik-Code
- Finanzordnung (einschließlich Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungsabgaben, Zuschüsse, Reisekostenerstattung etc.)
- Rechtsordnung
- Medizinordnung
- Antidoping-Code (BSD-ADC)
- DBO (Deutsche Bobordnung)
- DRO (Deutsche Rodelordnung)
- DSO (Deutsche Skeletonordnung)
- Jugendordnung
- Allgemeine Geschäftsordnung
- Ehrenordnung
- Ausbildungsentschädigungsordnung
- Datenschutzordnung

Den Ethik-Code beschließt die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit.

Die DBO, DRO, DSO und die Ausbildungsentschädigungsordnung werden durch den Sportausschuss beschlossen.

Über den Antidoping-Code und seiner Änderung beschließt das Präsidium.

Über die Jugendordnung beschließt die Jahrestagung der Jugend; die Jugendordnung bzw. ihre Änderung tritt nach ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Über die Datenschutzordnung und ihre Änderung beschließt das Präsidium.

Über die weiteren, die Satzung ergänzenden Regelungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Soweit Regelungen und Ordnungen originär wesentliche Rechte und Pflichten der Mitglieder begründen, sind sie von dem in der Satzung bestimmten Organ in der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit zu beschließen und als Bestandteile der Satzung in das Vereinsregister einzutragen.

Der Ethik-Code, die Finanzordnung, die Rechtsordnung und die Medizinordnung sind als Satzungsbestandteile im Vereinsregister eingetragen.

3. Der BSD ist Mitglied folgender internationaler Sportverbände und an die Einhaltung ihrer Statuten und Regelungen gebunden:
 - International Bobsleigh and Skeleton Federation (IBSF)
 - Fédération Internationale de Luge de Course (FIL)
4. Soweit in Regelungen der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung die Schriftform vorgesehen ist, kann sie durch Telefax und/oder E-Mail an die zuletzt hinterlegte Adresse eingehalten werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Dem BSD gehören ordentliche und Ehrenmitglieder an.

Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände für Bob-, Schlitten- und Skeletonsport. Für den Bereich jedes Landessportbundes bzw. Landessportverbandes kann nur ein Landesverband aufgenommen werden. Der Landesverband oder seine ihm angeschlossenen Vereine müssen vor der Aufnahme in den BSD Mitglied des Landessportbundes/Landessportverbandes sein.

2. Ordentliche Mitglieder müssen die Satzung und Ordnungen des BSD anerkennen. Die Satzung und Ordnungen der Mitglieder dürfen denen des BSD nicht widersprechen.
3. Ordentliche Mitglieder müssen den Nachweis der Gemeinnützigkeit i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der Rechtsfähigkeit durch Eintragung beim zuständigen Registergericht erbringen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit. Das Präsidium hat über Anträge auf Aufnahme innerhalb von 6 Wochen zu entscheiden. Nach Ablauf von 6 Wochen gilt ein Aufnahmeantrag durch das Präsidium als angenommen. Bei einem ablehnenden Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der Austritt von Mitgliedern kann nur schriftlich durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

6. Mitglieder sind auch das Präsidium und der Vorstand.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des BSD in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
2. Der BSD ist verpflichtet, seine Mitglieder bei Erfüllung des gemeinsamen Verbandszwecks mit Rat und Tat zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit der Satzung und den Beschlüssen des BSD entsprechend durchzuführen und sich auch in den Vereinen für die gemeinsamen Interessen einzusetzen.
4. Sie sind verpflichtet, seine Satzung, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen und dafür zu sorgen, dass ihre eigenen Mitglieder in gleicher Weise die Interessen des BSD wahren.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei aus der Mitgliedschaft entstehenden Streitigkeiten Rechtsschutz zunächst ausschließlich dadurch zu suchen, dass sie die Streitigkeit den BSD-Rechtsorganen zur Entscheidung unterbreiten. Die Mitglieder verpflichten durch ihre Satzungen und/oder Vereinbarungen in gleicher Weise ihre eigenen Mitglieder und deren Einzelmitglieder.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung und/oder Ordnungen nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich dem Vorstand des BSD anzuzeigen.

§ 7 ORGANE, RECHTSORGANE UND GREMIEN

1. Organe des BSD sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
 - d) der Sportausschuss
2. Rechtsorgane des BSD sind:
 - a) der Ständige Rechtsausschuss
3. Gremien des BSD sind beispielhaft:
 - a) die Trainerräte Bob, Skeleton, Rennrodel, Rennrodelnachwuchs

- b) die medizinische Kommission
- c) der Aktivenbeirat
- d) Arbeitsgemeinschaft Struktur
- e) Jugendausschusssitzung
- f) Arbeitsgemeinschaft Ausbildung

Die Auflistung der Gremien ist nicht abschließend und kann bei Bedarf durch einen Präsidiumsbeschluss erweitert werden.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BSD.

Sie setzt sich zusammen aus

- a) den Vorsitzenden der Landesverbände (oder im Verhinderungsfall deren bevollmächtigte Vertreter)
- b) den Mitgliedern des Präsidiums
- c) den Mitgliedern des Vorstands
- d) den Ehrenmitgliedern

Die Mitglieder gemäß c) und d) haben nur Rede- und Antragsrecht.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jedes Jahr stattfinden. In Wahljahren soll die Mitgliederversammlung vor den Kongressen der FIL und IBSF stattfinden.
3. Auf Antrag von mindestens einem Viertel (25%) der Landesverbände oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der/Die Präsident/in bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlungen, sofern die vorausgegangene Mitgliederversammlung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat.

Der/Die Präsident/in beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Vorsitzenden der Landesverbände und der Ehrenmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Wochen vor dem Tagungstermin ein.

Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Wochen verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über grundsätzliche Fragen und wählt in jedem vierten Jahr die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des/der Jugendwart/in und des Eigentümers der Kunsteisbahn Königssee), den/ die Vorsitzende/n und die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Rechtsausschusses, die Mitglieder des Sportausschusses (z.B. Naturbahnbeauftragter/ Naturbahnbeauftragte), sowie die Kassenprüfer/innen.

Der/Die Jugendwart/in wird von der Jahrestagung der Jugend, die Aktivenvertreter Bob, Skeleton und Rennrodeln werden vom Aktivenbeirat, der/die Leiter/in der Aus- und Fortbildung vom Präsidium gewählt.

5. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der Stimm- und Vertretungsrechte der anwesenden Stimmberechtigten,
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, wenn innerhalb einer Einspruchsfrist von 6 Wochen nach Versand Einwendungen erhoben wurden,
 - d) Bericht des Präsidiums
 - e) Bericht des Vorstands mit Jahresrechnung
 - f) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - g) Feststellung der Jahresrechnung
 - h) Entlastung des Präsidiums
 - i) Entlastung des Vorstands
 - j) Wahl des/der Präsidenten/in, der zwei Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums, Wahl der/des Vorsitzenden des Rechtsausschusses und der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen, Wahl des/der Naturbahnbeauftragten, Bestätigung des/der Jugendwartes/in,
 - k) Wahl der beiden Kassenprüfer/innen,
 - l) Haushaltsvoranschlag (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt)
 - m) Anträge auf Satzungsänderung,
 - n) Anträge auf Änderung von Ordnungen und Regelungen,
 - o) sonstige Anträge,
 - p) Ortsbestimmung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder, das Präsidium und der Vorstand stellen. Sie müssen schriftlich mit Begründung spätestens 6 Wochen vor der

Tagung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diese stellt die Beschlussanträge zu Satzungsänderungen 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu. Weitere sachdienliche Unterlagen werden den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung zugeschickt.

Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder, das Präsidium und der Vorstand stellen, wenn mindestens 3 Landesverbände gleichlautende Anträge unterstützen. Diese müssen schriftlich mit Begründung entweder mit dem Einberufungsverlangen oder spätestens 2 Wochen nach Einberufung durch den/die Präsidenten/in schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Beruft der/die Präsident/in wegen besonderer Dringlichkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer auf 2 Wochen verkürzten Ladungsfrist ein, können die Mitglieder begründete Anträge zur Mitgliederversammlung mit einer auf 3 Tage verkürzten Frist stellen.

7. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und/oder Auflösung des BSD sind unzulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern, dem Präsidium und dem Vorstand zuzustellen ist.

9. Stimmrecht:

- Jeder Landesverband besitzt als ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung 4 Grundstimmen.
- Landesverbände mit einem oder mehreren anerkannten Bundesstützpunkten erhalten je Bundesstützpunkt 2 Zusatzstimmen.
- Weitere Zusatzstimmen erhalten die Landesverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahlen (beitragspflichtige Mitglieder):

über	300	2
über	600	4
über	900	6
über	1.200	8
über	1.500	10

- Maßgeblich sind die durchschnittlichen Mitgliederzahlen der letzten 4 vollen Jahre vor der Mitgliederversammlung.

- a) Das Stimmrecht wird von den Vorsitzenden der Landesverbände ausgeübt. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Vorsitzenden ein Vertreter, der vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium zu benennen ist.
- b) Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn Abgaben und/oder Beiträge für die gemeldeten Mitglieder bis zum 30. April eines jeden Jahres entrichtet worden sind.

Die Meldung der Mitglieder hat spätestens am 28.02. eines jeden Jahres an den BSD zu erfolgen

- c) Die Übertragung des Stimmrechts eines Landesverbandes auf den Vertreter eines anderen Landesverbandes ist ausgeschlossen
- Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - Bei Wahlen haben nur die Landesverbände Stimmrecht.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium ist ein Kollegialorgan und besteht aus 8 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus,
 - je einem/r Vertreter/in eines Landesfachverbands mit einer Kunsteisbahn
 - einem/r Vertreter/in der Landesfachverbände ohne Kunsteisbahn
 - einem Mitglied, dass das Themengebiet Antidoping/Recht fachkundig abdeckt
 - der/dem Jugendwart/in
 - dem/r Landrat/rätin des Landkreises Berchtesgadener Land (als Eigentümer der Kunsteisbahn Königssee

Der/die Präsident/in, die zwei Vizepräsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden mit Ausnahme des Vertreters des Landkreises Berchtesgadener Land von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Jugendwart/in wird von der Jugendausschussitzung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Ehrenpräsidenten/innen können beratend an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

2. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Die Mandatsträger/innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen.
3. Ein Präsidiumsmitglied nimmt nicht an Beschlüssen teil, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem BSD und ihm bzw. einer von ihm vertretenen Institution

oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem BSD und ihm betrifft. Dies gilt auch im Falle von Rechtsgeschäften oder Rechtsstreiten von Angehörigen mit dem BSD.

4. Der/die Präsident/in vertritt den BSD in allen dem Präsidium obliegenden Aufgaben.
5. Das Präsidium, bestehend aus ehrenamtlichen Funktionsträgern, fungiert als Aufsichts- und Beratungsorgan für den Vorstand. Ihm obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Strategische und sportpolitische Ausrichtung des BSD
 - b. Bestellung und Abberufung des hauptamtlichen Vorstands und eines/einer Vorstandsvorsitzenden, der Abschluss und die Kündigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern einschließlich des/der Vorsitzenden
 - c. Kontrolle/Aufsicht des operativen Geschäfts; hierzu gehört auch die Beauftragung einer externen Abschlussprüfung durch den Vorstand
 - d. Repräsentation und sportpolitische Interessensvertretung bei Anlässen auf nationaler und internationaler Ebene (gemäß des BSD Ethik-Codes)
 - e. Beschluss des vom Vorstand vorgelegten Entwurfs des Haushaltsplans
 - f. Zustimmung zu neuen Partnern/Sponsoren (Verantwortungsbereich Außen- darstellung und Wertevorstellung des BSD gemäß dem Ethik-Code)
 - g. Bestätigung der Verteilung der Trainingsstättenförderung
 - h. Genehmigung des vom Vorstand erstellten Risikomanagements
 - i. Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Liegenschaften
 - j. Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans ab einem Betrag von 50.000 €.
 - k. Genehmigung zur Erhebung von Klagen oder Abschlüssen von Vergleichen ab einem Streitwert von 50.000 €, es sei denn, dass die Verfahren im Auftrag und auf Kosten Dritter (Versicherungen) geführt werden
6. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ausgeübt werden. Hierfür ist ein Beschluss des Präsidiums notwendig.
7. Der/die Präsident/in leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten übernimmt ein vom Präsidium gewählter Vizepräsident als Stellvertreter dessen Aufgabenbereiche.
8. Der/Die Präsident/in bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Präsidiums, sofern dafür keine Beschlüsse vorliegen, und leitet diese. Die Einberufung ist 2 Wochen vorher schriftlich, per Email oder Telefax zuzustellen. In Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen des Präsidiums ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten.
10. In dringenden Fällen zur Wahrung wichtiger Belange des BSD und zur Beseitigung von Beanstandungen durch das Registergericht kann das Präsidium satzungsändernde

und/oder -ergänzende Beschlüsse fassen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Den Mitgliedern sind diese Beschlüsse zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

11. Das Präsidium gibt sich eine durch Mehrheitsbeschluss bestimmte Geschäftsordnung.

§ 10 Vorstand

1. Der hauptamtliche Vorstand ist vom Präsidium für die Dauer von 4 Jahren, angepasst an den Olympiazzyklus, bestellt. Er erhält eine angemessene Vergütung, die in einem schriftlichen Anstellungsvertrag festgelegt wird. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Mitgliedern. Des Weiteren wird ein Vorstandsvorsitzender/ eine Vorstandsvorsitzende aus den bestellten Vorstandsmitgliedern berufen. Eine wiederholte Berufung des Vorstands ist zulässig.
2. Aus einem wichtigen Grund kann die Berufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der 4 Jahre widerrufen werden. In dem Fall obliegen dem Präsidium die Aufhebung und/oder die anderweitige Beendigung des Anstellungsvertrages, z.B. durch Kündigung.
3. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter, gemäß §26 BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den BSD im Außenverhältnis nach dem Vier-Augen-Prinzip.
4. Die Aufgaben des Vorstands umfassen folgende Bereiche:
 - a. Wahrnehmung der Vorstandsfunktion gemäß §26 BGB
 - b. Die Leitung des operativen Geschäfts mit den Bereichen:
 - i. Leistungssportbetrieb
 - ii. Finanzwesen
 - iii. Arbeitgeberfunktion und Personalwesen des Leistungssportpersonals bis einschließlich der Cheftrainer-Ebene und der Geschäftsstelle
 - iv. Bildungs- und Qualifizierungsbereich
 - v. Marketing und Sponsoring
 - vi. Leitung der Geschäftsstelle
 - vii. Öffentlichkeitsarbeit
 - viii. Organisationsentwicklung und Good Governance
 - c. Unterstützung des Präsidiums bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
 - d. Repräsentation und politische Interessensvertretung bei offiziellen Anlässen, soweit diese nicht vom Präsidium wahrgenommen werden (§9.5.d).
 - e. Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium über wichtige Entwicklungen und Entscheidungen.
5. Im Innenverhältnis ist nur eine gemeinsame Geschäftsführung nach dem Kollegialprinzip möglich.

6. Der Vorstand arbeitet nach dem Vier-Augen-Prinzip in allen ihm obliegenden Aufgabenfeldern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Scheidet ein Vorstand aus seinem Amt aus, ist diese Position wieder zeitnah zu besetzen. Bis zur Neubesetzung agieren die verbliebenen Vorstände entsprechend der Aufgaben des Vorstands im BSD. Ist nur noch ein Vorstand im Amt ist dieser alleinvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sind Entscheidungen mit dem/der Präsidenten/in abzustimmen.
8. Der Vorstand verschriftlicht die Arbeitsaufteilung der Aufgabenfelder der Vorstandstätigkeit in einer einstimmig zu beschließenden eigenen Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Vorstands muss durch das Präsidium bestätigt werden.

§ 11 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist zuständiges Beschlussorgan für die in der Satzung zugeordneten Ordnungen. Des Weiteren beschließt der Sportausschuss die von den Trainerräten vorgeschlagenen Kader sowie die Vergabe nationaler Meisterschaften und die deutschen Bewerbungen zu internationalen Veranstaltungen der FIL bzw. IBSF.

Mitglieder im Sportausschuss sind:

- Präsident/in
- alle weiteren Präsidiumsmitglieder*
- Vorstandsvorsitzende/r
- Vorstandsmitglieder
- Präsidenten/innen der Landesverbände (oder ihren namentlich benannten Vertretern/innen) mit Sportlern/innen in Kadern des BSD (A, B, C, DC)
- Ethikbeauftragte/r *
- Cheftrainer/in Bob
- Cheftrainer/in Skeleton
- Cheftrainer/in Rennrodel
- BSD-Jugendwart/in
- Naturbahnbeauftragte/r
- Aktivenvertreter Bob, Skeleton und Rodeln
- Antidopingbeauftragte/r
- Leiter/in der Aus- und Fortbildung
- Vertreter/in des DOSB*
- Vorsitzende/r der medizinischen Kommission*
- Vertreter/in je Bahnbetreiber*

* mit beratender Stimme

2. Anträge auf Ausrichtung internationaler Wettbewerbe sind mindestens 5 Monate vor der Vergabe durch die internationalen Verbände unter Beifügung einer Übernahmeer-

klärung des örtlichen Veranstalters für den Veranstaltervertrag des BSD bei ihm einzureichen. Zusätzlich muss bei der Bewerbung der Ausrichtervertrag zwischen dem örtlichen Veranstalter und dem BSD vorliegen.

Treten für eine Veranstaltung mehrere Bewerber auf, entscheidet das BSD-Präsidium.

Die Entscheidung soll grundsätzlich zu einer gleichmäßigen Berücksichtigung der Sportstätten führen (Rotationsprinzip).

§ 12 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

- 1 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit in den anderen Organen ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist.
- 2 Beschlüsse werden in allen Gremien des BSD mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung; im Präsidium entscheidet bei Stimmengleichheit das Votum des/der Präsidenten/in.
- 3 Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder und von Satzungsänderungen gemäß § 9 Ziff. 10 bedürfen einer 2/3 Mehrheit des Präsidiums und Beschlüsse über andere Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung, es sei denn, die Satzung regelt dies separat.
- 4 Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.

- 5 Steht für ein Amt nur ein/e Kandidat/in zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mindestens um eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten/innen erreicht, so findet zwischen den 2 Kandidaten/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- 6 Die Amtszeit der Gewählten beträgt grundsätzlich 4 Jahre und richtet sich nach der Amtszeit des Präsidiums. Bei Nachrückern endet die Amtszeit mit den anderen Mandatsträgern. Grundsätzlich bleiben die Mandatsträger solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt ist.

- 7 Das Wahlverfahren gemäß Ziff. 5. gilt auch für die Vergabe von Veranstaltungen des BSD, für die sich mehr als ein Mitglied beworben hat.
- 8 Wählbar sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Wirtschaftsführung des BSD wird in einer Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geregelt.
3. Der Vorstand stellt einen Haushaltsvoranschlag über den Verbandshaushalt des BSD auf, der durch das Präsidium genehmigt wird.
4. Über das zurückliegende Kalenderjahr erstellt der Vorstand für den Haushalt eine Jahresabschlussrechnung. Diese wird durch die Kassenprüfer/innen kontrolliert. Bei Bedarf muss auf Beschluss des Präsidiums ein/e Wirtschaftsprüfer/in oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der letzten Jahresabschlüsse durch den Vorstand bestellt werden.

Die Berichte der Abschlussprüfung und der Kassenprüfer sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands vorzulegen.

Die Kassenprüfer/innen sollen in ihrem Bericht gesondert über Vereinbarungen gemäß § 9 Ziff. 6 (Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen von Präsidiumsmitgliedern) berichten.

5. In den Haushalt sind alle Einnahmen und Ausgaben des BSD aufzunehmen.

Die Verwendung der Drittmittel wird darüber hinaus von den fördernden Institutionen eingesetzten Gremien kontrolliert.

Hierüber berichtet der/die Vorstandsvorsitzende der Mitgliederversammlung.

6. Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BSD von den Landesverbänden jährliche Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festzulegen sind.

§ 14 ETHIK-CODE, ETHIKBEAUFTRAGTE/R

1. Die Leitlinien der Verbandsführung des BSD mit den hieraus entwickelten Werten, ergänzt durch Handlungsanleitungen richten sich an die Organe, Mitglieder sowie Mitarbeiter/innen des BSD und die Athleten/innen der Leistungskader des BSD. Ziel ist es, die wichtigsten Regeln des BSD, der internationalen Verbände IBSF und FIL sowie des DOSB bekanntzumachen und klare Verhaltensanforderungen aufzustellen, um regelkonformes Verhalten zu gewährleisten.

Die Einhaltung dieser Regeln und die uneingeschränkte Loyalität bezüglich des Wertesystems sind für alle an der BSD-Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich.

Dafür entwickelt der BSD einen Ethik-Code in einem Regelwerk, das Satzungsbestandteil ist und im Vereinsregister eingetragen ist.

2. Zur Umsetzung und Überwachung dieser Regeln wählt das Präsidium eine/n Ethikbeauftragte/n für jeweils 4 Jahre entsprechend der Amtszeit des Präsidiums. Bei einer Wahl während der laufenden Amtszeit des Präsidiums endet die Bestellung mit Ablauf der Amtszeit des Präsidiums, nicht jedoch vor der Neubestellung des/der Ethikbeauftragten.

Der/die Ethik-Beauftragte ist eine Vertrauensperson mit neutraler Funktion. Er /sie ist eine unabhängige Person und nicht in das Alltagsgeschäft der Verbandsführung oder als Funktionsträger in das Präsidium eingebunden.

3. Bei Verstößen gegen den Ethik-Code wirkt der/die Ethik-Beauftragte auf eine Selbstverpflichtung zur Beseitigung der Regelverletzung hin. Ist dies nicht möglich und/oder ist die Regelverletzung schwerwiegend, so beantragt der/die Ethik-Beauftragte beim zuständigen Sanktionsorgan ein Sanktionsverfahren.
4. Bei Verstößen gegen die Richtlinien des Ethik-Codes durch hauptamtliche Mitarbeiter/innen werden arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet (Beispiel: Abmahnung, außerordentliche Kündigung). Für Verstöße ehrenamtlicher Funktionsträger und Athleten/innen können folgende Sanktionen verhängt werden:
 - Verweis, Verwarnung oder Abmahnung
 - Unterlassungsverpflichtung
 - Geldstrafen von 500,00 € bis 50.000,00 €
 - zeitlich befristete bis hin zur dauernden Entbindung von Aufgaben
 - zeitlich befristeter bis hin zu dauerndem Ausschluss von Ämtern

Die Sanktionen können auch kumulativ verhängt werden. Eine Aussetzung zur zeitlich befristeten Bewährung ist möglich. Im Übrigen gilt die Rechtsordnung des BSD.

§ 15 BEKÄMPFUNG DES DOPING

1. Die Einnahme von Dopingsubstanzen und/oder die Anwendung von Dopingmethoden sind im Sport verboten.

Der BSD bekämpft jegliche Art des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und die Anwendung verbotener Methoden sowohl im Training als auch im Wettkampf unterbinden.

2. Bei Dopingverstößen werden die Beteiligten nach dem Ausmaß ihres Verschuldens bestraft.

Zulässig sind

- die Disqualifikation
 - der Ausschluss von Wettkämpfen
 - die Aberkennung von Wettkampfergebnissen
 - Rückzahlung oder Verfall von Prämien
 - Rückzahlung von Reise- und Aufenthaltskosten
 - eine Wettkampfsperre von bis zu 48 Monaten im ersten Fall und bis auf Lebenszeit im Wiederholungsfalle
 - dazu eine Geldstrafe bis zu EUR 100.000,--
 - die Auferlegung aller Verfahrensgebühren einschließlich der Kontroll- und Analysekosten.
3. Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagementverfahren, sowie die Sanktionen von Verstößen in Anti-Doping-Angelegenheiten können durch Beschluss des Präsidiums auf die NADA oder eine vergleichbare Organisation übertragen werden. In diesem Fall findet § 15 Ziff. 2 keine Anwendung.
 4. Näheres regeln der Antidoping-Code (BSD-ADC) und die maßgeblichen Bestimmungen der WADA, der NADA, die Antidopingordnungen der internationalen Verbände FIL und IBSF sowie die Athletenvereinbarung des BSD.
 5. Das Präsidium beruft einen/eine oder mehrere Antidopingbeauftragte/n zur Dopingbekämpfung für die Amtszeit des Präsidiums. Er/Sie ist/sind federführend bei der Durchführung von Präventions- und Aufklärungsmaßnahmen. Er/sie berät das Präsidium und den Vorstand in allen Fragen der Dopingbekämpfung, übernimmt das Resultmanagement gemäß den Regeln des BSD-ADC und ist federführend bei der Erstellung und Anpassung des BSD-Antidoping-Regelwerks. Er/sie ist bei seiner/ihrer Tätigkeit an die Satzung des BSD, an den BSD-ADC, an die Rechtsordnung und an die Regeln der WADA, der NADA, der FIL und der IBSF gebunden. Der/die Antidopingbeauftragte/n sind Mitglieder des Sportausschusses und bei Bedarf zu Präsidiumssitzungen einzuladen.

§ 16 LEITER DER AUS- UND FORTBILDUNG

Der/Die Leiter/in der Aus- und Fortbildung koordiniert die Aus- und Fortbildung der Trainer/innen des BSD und der Mitglieder in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Leistungssportentwicklung.

Er/sie ist zuständig für die Entwicklung und Aktualisierung der Aus- und Fortbildungsrichtlinien für die Trainer des BSD in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Leistungssportentwicklung auf der Basis der Rahmenrichtlinien des DOSB.

In allen Fragen der Aus- und Fortbildung des BSD berät er/sie das Präsidium und ist Mitglied im Sportausschuss.

Er/sie wird für die Amtszeit des Präsidiums vom Präsidium gewählt.

§ 17 EHRUNGEN

1. Auf Antrag der Mitglieder, des Präsidiums und des Vorstands können von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen.
2. Für hervorragende Verdienste um den Bob-, Schlitten- und Skeletonsport verleiht der BSD Ehrennadeln entsprechend den Bestimmungen seiner Ehrenordnung.

§ 18 DATENSCHUTZ

1. Das Präsidium bestellt für die Dauer seiner Amtszeit eine/einen Datenschutzbeauftragte/n. Er/Sie nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wahr und ist Ansprechpartner/in in allen datenschutzrechtlichen Belangen für alle, die im und mit dem BSD betroffen sein können. Die Amtszeit endet erst mit der Neubestellung des/der Nachfolgers/Nachfolgerin.
2. Personenbezogene Daten werden vom BSD entsprechend den Vorschriften der DS-GVO, des BDSG und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften behandelt.
3. Personenbezogene Daten werden vom BSD nur in erforderlichem Maß für die Erfüllung regulärer Aufgaben und Verbandszwecke mit entsprechender Rechtsgrundlage verarbeitet. Die Verarbeitung ist sachlich richtig und erfolgt für festgelegte, eindeutige, legitime Zwecke und auf für die Betroffenen nachvollziehbare Weise. Personenbezogene Daten werden nur so lange verarbeitet und gespeichert, wie es für die festgelegten Zwecke erforderlich ist.
4. Der BSD beschreibt in einer Datenschutzordnung in transparenter Weise:
 - welche personenbezogenen Daten von Betroffenen für Beitritt und satzungsmäßige Zwecke verwendet werden;
 - welche Funktionsträger auf welche personenbezogenen Daten Zugriff haben;
 - welche personenbezogenen Daten durch welche Auftragsverarbeiter verarbeitet werden;
 - welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken an Dritte übermittelt werden;
 - welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen wurden.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen Verlust, Zerstörung, vor der Kenntnisnahme Dritter und gegen unberechtigte Zugriffe geschützt.

6. Organmitglieder, Funktionsträger und sonstige für den BSD Tätige sind zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet und dürfen diese nur in dem Umfang und in der Weise verarbeiten, wie es zur Erfüllung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, oder die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zu unbefugtem Zugang zu Daten führt.
7. Jede betroffene Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht vom BSD Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung zu erhalten; sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung. Betroffene Personen haben das Recht auf Datenübertragbarkeit, können eine erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung jederzeit gegenüber dem BSD widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen und haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.
8. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann das Präsidium Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

§ 19 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des BSD kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen. Stimmberechtigt sind nur die Landesverbände.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall eines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen ist dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt a.M.) zu übereignen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berchtesgaden, 06.04.2019